GEMEINDE MERCHING

Landkreis Aichach-Friedberg

Verordnung der Gemeinde Merching über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

vom 14.12.2023

Die Gemeinde Merching erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente die auf öffentlichem Grund an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen befestigt sind.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften nur an den von der Gemeinde Merching genehmigten Anschlagtafeln und nach Maßgabe dieser Verordnung angebracht werden. Öffentlich sind dabei Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.

(2) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3
Ausnahmen

Die Gemeinde Merching kann anlässlich temporärer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen in § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Ausnahmen werden durch entspr. schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall geregelt.

§ 4
Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen werden von der Gemeinde Merching gesonderte Anschlagtafeln an den dargestellten Standorten aufgestellt, die für Wahlwerbeplakate bestimmt sind.
Das Anbringen von Anschlägen auf den gemeindlichen Anschlagtafeln ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vor dem Anschlag bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor dem Wahltag bzw. Entscheidungstag bzw. bei Begehren für die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten in der Gemeinde Merching und den dazugehörigen Ortsteilen Plakate ausschließlich an den von der Gemeinde Merching zu diesem Zweck aufgestellten Wahlplakatflächen anbringen.

(3) Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

(4) Das Aufstellen von eigenem Wahlplakatständern bzw. das Anbringen von Wahlplakaten außerhalb der nach § 2 zur Verfügung gestellten Plakatwänden (an Straßenlampen, Masten etc.) ist nicht erlaubt.

Die Bestimmung der Anzahl der Plakate für jede Partei oder Wählergruppe, die Plakatflächen beansprucht, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Merching unter Berücksichtigung einer abgestuften Chancengleichheit. Der Verteilung liegt das Verhältnis der erreichten Wählerstimmen bei der letzten Wahl gleicher Art (bei mehreren Wahlen am gleichen Tag ist das Stimmverhältnis der Wahl mit der größten Wahlbeteiligung ausschlaggebend) zugrunde.

(5) Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Anschlagflächen auf den Tafeln erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Merching wie folgt:

Jede Partei oder Wählergruppe hat mindestens 6 Wochen vor dem Beginn der Plakatierungsmöglichkeit nach Abs. 1 einen schriftlichen Antrag auf Plakatierung an die Gemeinde Merching zu stellen. Die Plakate werden von der Gemeindeverwaltung nach Vorlage aller Anträgen in der Reihenfolge festgelegten Anschlagtafeln und der Reihe der Ordnungszahlen der Parteien oder Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen solange durchgehend vergeben, bis alle Anschlagflächen belegt sind. Die Verteilung der Plakate für jede Partei oder Wählergruppe auf der Anschlagtafel soll dabei möglichst für alle Anschlagtafeln einheitlich sein. Die Gemeinde Merching teilt innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang der jeweiligen Partei oder Wählergruppe mit, an welchen Plakatanschlagtafeln wie viele Plakate angebracht werden können und markiert die Plakatanschlagtafeln entsprechend der genannten Ordnungszahlen.

(6) Nach dem Tag der Wahl müssen die Plakate innerhalb 1 Woche durch die jeweiligen Parteien oder Wählergruppen von den gemeindlichen Anschlagtafeln entfernt werden. Nach Ablauf von 2 Wochen ab dem Tag der Wahl kann die Gemeinde Merching die Plakate entfernen und entsorgen und der verpflichtenden Partei- oder Wählergruppe die Kosten in Rechnung stellen.

§ 5
Abstimmungen bei Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden

(1) Vor Volks- und Bürgerbegehren dürfen die jeweiligen Antragsteller während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten und die jeweiligen Antragsteller bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden bis zu 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin Plakatständer und Plakate außerhalb der Anschlagtafeln nach § 4 im Gebiet der Gemeinde Merching nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung aufstellen.
Dazu ist bis zu 3 Wochen vor dem genannten Zeitraum ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde Merching zu stellen.

(2) Nach dem Tag des Volks- oder Bürgerbegehrens oder Volks- oder Bürgerentscheids müssen die aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 1 Woche abgebaut werden. Nach Ablauf von 2 Wochen kann die Gemeinde die Plakate entfernen und entsorgen und den verpflichteten Antragstellern die Kosten in Rechnung stellen.

§ 6
Politische Veranstaltungen

Politische Veranstaltungen sind aufgrund fehlender geeigneter Flächen im gesamten Gemeindegebiet auf öffentlichen Flächen unzulässig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 1 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

(2) entgegen den Vorschriften des § 4 über die Plakatierung durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse öffentlich Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

(3) entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 6 nicht fristgerecht abbaut.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Merching, den 15.12.2023

Helmut Luichtl
1. Bürgermeister

Siegel